

Beratung • Begleitung • Vertretung

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich

Zürich, 16. März 2020

Merkblatt: Lohneinbusse, Arbeitsverlust, Neuanmeldung Sozialhilfe

Wenn der Lohn ausbleibt, kann es sein, dass plötzlich Sozialhilfe beantragt werden muss. Es ist keine Schande, Sozialhilfe zu beziehen. Sie befinden sich in einer Notlage und der Staat ist verpflichtet, Ihnen zu helfen. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Sozialhilfe.

Anspruchsberechnung:

Der Anspruch berechnet sich nach dem Grundbedarf nach Haushaltsgrösse, der effektiven Miete und den Krankenkassenprämien (nur KVG).

Der Grundbedarf in der Sozialhilfe beträgt für:

1 Person: CHF 997	3 Personen: CHF 1'854.-
2 Personen: CHF 1'525	4 Personen: CHF 2'134.-

Einige Kantone haben tiefere Ansätze. Für Personen unter 25 Jahren gelten ebenfalls tiefer Beträge.

Davon ziehen Sie **alle** Einnahmen ab, welche Sie haben. Bleibt ein Negativsaldo, könnten Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Vermögen:

Es gibt einen Vermögensfreibetrag. Dieser ist in der Regel pro erwachsene Person CHF 4'000.-; pro Kind CHF 2'000.-; aber pro Familie maximal CHF 10'000.-. Einige Kantone haben tiefere Ansätze. Zum Vermögen gehören z.B. auch das Auto oder Wohneigentum. Wer Vermögen über dem Vermögensfreibetrag besitzt, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Wenn das Vermögen nicht sofort verfügbar ist (Wohneigentum) kann Sozialhilfe ausgerichtet werden, im Gegenzug ist aber eine Grundpfandverschreibung zulässig.

Antrag auf Sozialhilfe:

In vielen Gemeinden steht das Antragsformular online zur Verfügung. Sonst müssen Sie sich telefonisch oder persönlich bei der Gemeinde melden. Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen einreichen:

- Ausweis, Ausländerausweis, Familienbüchlein
- Kontoauszüge von allen Konten der letzten 6 Monate, Unterlagen zu weiteren Vermögenswerten (Auto, Liegenschaften, Erbenbescheinigung), Steuererklärung
- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate (Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben)

- Nachweise über weitere Einnahmen: Alimente, Unterhalt, Stipendien, IV/AHV/EL, Taggelder etc.
- Mietvertrag und Zahlungsnachweise der letzten Mieten
- Krankenkassenpolicen, Versicherungspolicen, Lebensversicherungen
- Bei selbständig Erwerbenden: Buchhaltung, Jahresrechnung etc.
- Je nach Situation sind weitere Unterlagen notwendig.

Personen, welchen mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenwohnen und nicht verheiratet sind müssen dennoch die Unterlagen ihrer Partner*in einreichen. Es wird ein Beitrag berechnet, welcher für die bedürftige Person bezahlt werden muss. Nach 2 Jahren zusammenleben oder gemeinsamem Kind müssen die Partner sich gegenseitig voll unterstützen. Auch Eltern, welche mit ihren erwachsenen Kinder zusammen leben (oder umgekehrt) müssen sich teilweise unterstützen. Dies wird mit einem Haushaltsführungsbeitrag berechnet.

Tipps:

- Auch wenn Leistungen der Arbeitslosenversicherung noch nicht fließen, kann ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Gegebenenfalls darf das Sozialamt aber seine Leistungen zurückfordern, sobald die Taggelder rückwirkend bezahlt werden.
- Beharren Sie bei der Berechnung der Leistungen darauf, dass die effektive Miete eingerechnet wird.
- Fordern Sie einen raschen Entscheid.
- Verwandtenunterstützung ist nur in den seltensten Fällen notwendig.
- Vertrauen Sie den Behörden nicht blind. Lassen Sie sich bei Unklarheiten die Rechtsgrundlagen zeigen.
- Seien Sie sich bewusst, dass Sie Dinge offenbaren müssen, welche Sie bisher als Privat betrachtet haben. Sie können aber darauf vertrauen, dass die Behörden an die Amtspflicht gebunden sind.
- Steuern, Unterhaltszahlungen und Schulden/Kredite können Sie mit Sozialhilfeleistungen nicht mehr bezahlen. Nehmen Sie mit der Steuerbehörde, der Alimentenbevorschussung und ihren Gläubigern auf.
- Rechtliche Grundlagen für Ihren Kanton finden Sie auf unserer Homepage: <https://sozialhilfeberatung.ch/files/2019-11/2019-11-08-rechtsquellen-sozialhilfe.pdf?b8ab048b5d>

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch zu unseren Beratungszeiten (Montag 11-14 Uhr und Mittwoch 9-12 Uhr) unter 043 540 50 41 an uns wenden. Unsere Kapazitäten sind begrenzt. Wir versuchen aber die Beratung so lange als möglich aufrecht zu erhalten.